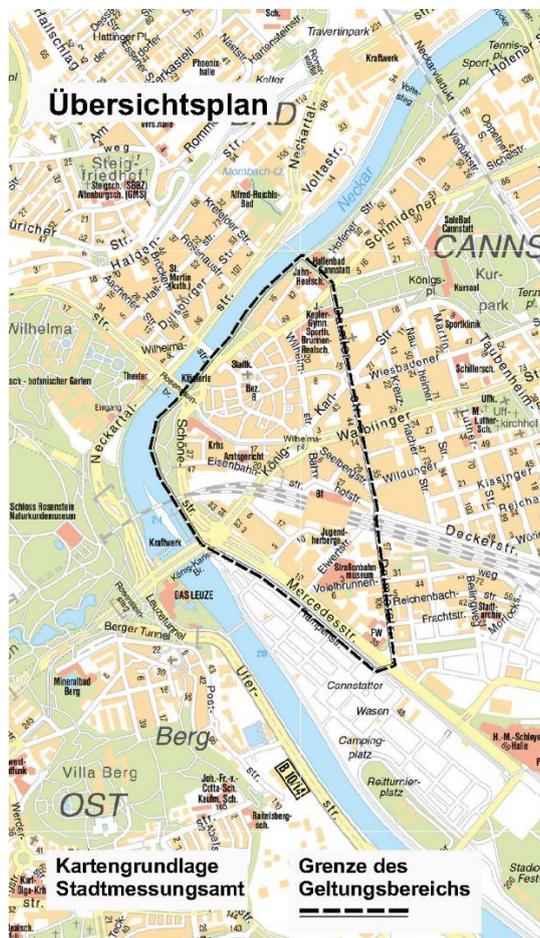


Beteiligung der Öffentlichkeit – Veröffentlichung und Auslegung des Entwurfs einer Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2024 beschlossen, folgenden Entwurf einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen:

Satzung über die Ermittlung der Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze von Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO (Nicht-Wohnnutzungen) im Zentrum von Stuttgart-Bad Cannstatt gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan.



Ziel der Satzung:

Nach bisheriger Gesetzes- und Verordnungslage sind bei baulichen Anlagen, welche nicht dem Wohnen (Nicht-Wohnnutzungen) dienen und bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Die Landeshauptstadt Stuttgart verzeichnet innerhalb des Zentrums von Bad Cannstatt in den letzten Jahren eine verstärkte Erneuerung oder Sanierung von Bestandsgebäuden. Dabei handelt es sich meistens um Gebäude mit Büro- oder Handelsnutzungen, für die Kfz-Stellplätze nachzuweisen sind. Die bisherige Genehmigungspraxis bei der Herstellung von baurechtlich notwendigen Stellplätzen ist mit der Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität in zentralen Bereichen nicht mehr kompatibel. Auf Grundlage der vorhandenen optimalen Erreichbarkeit durch den ÖPNV im zentralen innerstädtischen Bereich der Altstadt von Bad Cannstatt und deren näherem Umfeld ist es mit dem Ziel einer nachhaltigeren Entwicklung der Mobilität nicht mehr vereinbar, die baurechtlich notwendigen Stellplätze in jedem Fall herstellen zu müssen.

Bei einzelnen Bauprojekten ist zudem aufgrund der beengten Verhältnisse, der städtebaulichen Rahmenbedingungen oder der besonderen hydrogeologischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets eine Realisierung der baurechtlich notwendigen Stellplätze wirtschaftlich nicht darstellbar, so dass eine städtebaulich wünschenswerte Entwicklung gehemmt wird.

Ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung ist insgesamt eine städtebauliche Aufwertung zentraler innerstädtischer Quartiere. Eine umfassende Verkehrsberuhigung und die Minimierung des Verkehrs zu privaten Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen trägt zur Erreichung dieses Ziels bei.

Um künftig vor dem Hintergrund dieser städtebaulichen Ziele eine ausschließlich nachfrageorientierte Herstellung von Stellplätzen im Zentrum des Stadtbezirks Bad Cannstatt zu ermöglichen, ist beabsichtigt, auf Grundlage des § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO die Stellplatzverpflichtung für Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO (Nicht-Wohnnutzungen) in der Weise einzuschränken, dass innerhalb des Geltungsbereichs für sämtliche Nicht-Wohnnutzungen keine baurechtlich notwendigen Stellplätze mehr nachgewiesen werden müssen.

Es bleibt dabei den Bauherren unbenommen, baurechtlich nicht notwendige Stellplätze freiwillig aus eigenem Interesse herzustellen und so im Einzelfall auf besondere örtliche Gegebenheiten zu reagieren. Eine Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von Stellplätzen im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 3 LBO ist nicht vorgesehen. Ebenfalls bleibt die Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen gemäß § 37 Abs. 2 LBO von dieser Satzung unberührt.

Veröffentlichung und Auslegung

Der Entwurf der Satzung und die Gemeinderatsdrucksache 280/2024 werden **vom 23. August bis zum 23. September 2024 – je einschließlich – im Internet unter www.stuttgart.de/planauslage unter Aktuelle Planauslage veröffentlicht.**

Der Entwurf der Satzung und die Gemeinderatsdrucksache 280/2024 werden **vom 23. August bis zum 23. September 2024 – je einschließlich – auch im Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Zimmer 003, Planauslage, 70173 Stuttgart, durch eine öffentliche Auslegung während der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt. Hier werden auch Auskünfte erteilt.**

Darüber hinaus können in diesem Zeitraum auch der Entwurf der Satzung und die Gemeinderatsdrucksache 280/2024 im Bezirksrathaus Bad Cannstatt, Marktplatz 2, 70372 Stuttgart zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (www.stuttgart.de/planauslage unter Aktuelle Planauslage, Online-Formular für Ihre Rückmeldung zur Auslegung eines Satzungsentwurfs). Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere kann dies schriftlich oder zur Niederschrift in der Planauslage beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart erfolgen.

Der Gemeinderat entscheidet über die Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung. Dabei werden die Stellungnahmen für die Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen ist mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z. B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmitte, Bus- und Stadtbahnhaltestelle Rathaus).

Stuttgart, 8. August 2024

Thorsten Donn

Amt für Stadtplanung und Wohnen